

# Vollzugskonzept Gewässerschutz in der Landwirtschaft im Kanton Zürich

---

## Gewässerschutz-Folgekontrolle vom 22. Dezember 2005

(ergänzt das Vollzugskonzept vom 1. Oktober 2002)

### INHALT

1.	EINLEITUNG .....	2
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
3.	KONTROLLINHALTE BEIM BAULICHEN GEWÄSSERSCHUTZ .....	2
4.	GEWÄSSERSCHUTZ-FOLGEKONTROLLEN .....	2
4.1.	Kontroll-Rhythmus und -vorgang .....	2
4.2.	Periodische Dichtheitskontrolle von Güllebehältern.....	4
4.3.	Kosten .....	7
4.4.	Sanierungsfristen für undichte Güllebehälter und andere schadhafte oder ungenügende Anlagen.	7

## **1. Einleitung**

Die bisherige Kontrolltätigkeit im Bereich Gewässerschutz der Landwirtschaftsbetriebe gemäss Vollzugskonzept vom 1. Oktober 2002 wird Ende 2005 erfolgreich abgeschlossen werden können und soll durch eine periodische Kontrolle in reduziertem Umfang ersetzt werden. Diese Fortsetzung bedarf einer neuen Vereinbarung und die im Jahr 2002 ausgeklammerten Kontrollaufgaben, die aufgrund zwischenzeitlicher Erkenntnisse nun durchgeführt werden können, bedürfen einer Ergänzung des Vollzugskonzeptes. Die Gewässerschutz-Kontrollen sollen weiterhin in das bereits bestehende Kontrollprogramm für den ÖLN integriert bleiben.

Im Weiteren führte das Projekt „Zukunftsfähige Landwirtschaft im Kanton Zürich“ zu diversen Erkenntnissen, die im vorliegenden ergänzenden Vollzugskonzept „Gewässerschutz-Folgekontrolle“, integriert sind.

Weiter wurde zur Erfüllung des Sanierungsprogrammes 04 der Vollzug des baulichen Gewässerschutzes in der Landwirtschaft, die gewässerschutzrechtliche Bewilligungen von Hofdüngerlageranlagen und anderer für den Gewässerschutz relevanten Anlagen, per 1. Juli 2005 an die örtlichen Baubehörden delegiert, was zu berücksichtigen ist.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Siehe Vollzugskonzept vom 1. Oktober 2002.

## **3. Kontrollinhalte beim baulichen Gewässerschutz**

Der grundsätzliche Kontroll-Umfang ist im Vollzugskonzept vom 1. Oktober 2002 beschrieben und hat weiterhin Gültigkeit. Landwirtschaftsbetriebe, die neu in den ÖLN einsteigen oder stillgelegte Betriebe, die wieder aktiv werden und die sich für Direktzahlungen anmelden, werden danach im Sinne einer „Erstkontrolle“ beurteilt.

Die flächendeckende Erstkontrolle wird programmgemäss Ende 2005 abgeschlossen sein. Es sind neu der Ablauf der Folgekontrollen (periodische Überprüfung von Veränderungen auf dem Betrieb) und die zusätzliche Dichtheitskontrolle von bestehenden Güllebehältern zu regeln.

Anlässlich der künftigen Gewässerschutz-Kontrollen zum ÖLN sind demzufolge die folgenden Anforderungen des baulichen Gewässerschutzes zu überprüfen.

## **4. Gewässerschutz-Folgekontrollen**

### **4.1. Kontroll-Rhythmus und -vorgang**

(ab 2006, gemäss Phase 4 des Vollzugskonzeptes vom 1. Oktober 2002)

Die wiederkehrenden Gewässerschutz-Kontrollen aller Betriebe im Kanton Zürich werden im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrolle vorgenommen. Im Rhythmus der ÖLN-Kontrolle

gemäss Vorgabe des Bundes bzw. der Direktzahlungsverordnung, werden die gewässerschutztechnischen Aspekte auf dem Betrieb erneut visuell überprüft (Vergleich der aktuellen Verhältnisse mit dem vorhandenen Kontrollbericht). D.h. zu kontrollieren sind, ob bauliche Änderungen an folgenden Anlagen oder beim/im Betrieb erfolgt sind:

- Güllebehälter-Zustand, ab Nov. 2007 soll festgestellt werden, ob die Dichtheitskontrolle erfolgt ist (Protokoll) – siehe Ziffer 4.2 unten
- Mistlager-Zustand
- Laufhof-Zustand bzw. Betrieb (permanent oder nur temporäre Nutzung zulässig?)
- Futtersilo-Schächte-Zustand
- bei Aufgabe der Vieh- oder Schweinehaltung, ob der Kanalisationsanschluss schon erfolgte
- bei höherem Tierbestand, ob die Hofdüngerlageranlagen genügen
- Sanierungserfordernisse aus Erstkontrolle erfüllt? (AWEL-Aufforderung beachten)

Massstab für den ÖLN-Kontrolleur zur Beurteilung der Betriebsverhältnisse bei den Gewässerschutz-Folgekontrollen sind wie bisher das Kontrollhandbuch Gewässerschutz samt seinen Anhängen, insbesondere die AWEL-Arbeitshilfe SE 27.0.

Betriebe mit wesentlichen Änderungen des Tierbestandes oder des Hofdünger- bzw. Nährstoffanfalls werden neu beurteilt. Wesentliche Änderungen im Abwasseranfall z.B. durch Erstellung neuer Wohneinheiten (Ausbauten, Stöckli-Bauten, Agrotourismus etc.) oder die Einrichtung neuer Betriebszweige mit industriell- oder gewerblichem Charakter (z.B. Gemüsewasch-/rüstanlagen, Schlachtlöcher, Werkstätten, Biogas-Anlagen, Golf- oder Reit-Angebote mit Abwasser-Anfall u.dgl.) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Ist der Tierbestand und/oder der Abwasseranfall erhöht, schätzt der ÖLN-Kontrolleur den zusätzlichen Hofdüngeranfall und vergleicht das Ergebnis mit den Reserven der Lageranlagen und den Toleranzen gemäss Vollzugskonzept Kapitel 5.3. Liegt der Betrieb innerhalb der Reserven oder den Toleranzwerten, so ist er in Ordnung. Wurde die Tierhaltung aufgegeben, ist der Anschluss der häuslichen Abwässer an die öffentliche Kanalisation zu überprüfen.

Der zusätzliche Aufwand für diese Kurzkontrolle beläuft sich auf 10 bis 15 Minuten pro Betrieb, falls keine wesentlichen Veränderungen seit der letzten Kontrolle erfolgten.

Betriebe, die im Zeitraum der Erstkontrolle inaktiv waren, sind im Jahr des Einstiegs in den ÖLN gemäss Phase 2 und 3 des Vollzugskonzepts vom 1. Oktober 2002 zu kontrollieren.

Misstände oder Defizite, die aus der Gewässerschutz-Folgekontrolle hervorgehen, werden zur Anordnung von erforderlichen Sanierungsmassnahmen dem AWEL durch Kopie des Kontrollberichts des ÖLN-Kontrolleurs mitgeteilt. Sanierungsprojekte sind danach wie übliche Baugesuche zu behandeln und der dazu nötige Vollzug (Beurteilung, Bewilligung, Baukontrollen) liegt bei den örtlichen Baubehörden.

### **Betriebe ohne bisherige Erstkontrolle im Gewässerschutz**

(vgl. Vollzugskonzept Gewässerschutz in der Landwirtschaft im Kanton Zürich)

Die rund 600 Betriebe, die nach dem 1. Januar 1995 eine behördliche Bauabnahme (Schlusskontrolle) hatten (Betriebe der Phase 1) und da angenommen wurde, dass sie daher dem Gewässerschutz genügen würden, keine Erstkontrolle hatten, sind bei der nächsten ÖLN-Kontrolle bezüglich des Gewässerschutzes zu überprüfen. Auf eine Selbstdeklaration des Landwirts wird verzichtet, sondern der ÖLN-Kontrolleur überprüft direkt zusammen mit dem

Landwirt die Verhältnisse. Für diese gemeinsame Überprüfung legt der Landwirt die damalige gewässerschutzrechtliche Bewilligung und das zugehörige Protokoll der Schlusskontrolle vor, woraus die damalige Situation (Tierbestand, Aufstallungssystem, Hofdüngeranfall) bzw. die bautechnische Beurteilung und der damalige Kontrollumfang hervorgehen. Die damalige Situation wird mit der aktuellen Situation zu verglichen. Die Beurteilung der aktuellen Verhältnisse wird im üblichen Kontrollbericht festgehalten. Sind keine Unterlagen vorhanden, ist eine Erstkontrolle (mit Hofdüngerlagerraum-Berechnung) zu machen.

Unabhängig vom obgenannten Vorgehen sind seit 1. Juli 2005 ausschliesslich die Gemeinden bei der Beurteilung von Baugesuchen oder Sanierungsprojekten und bei Missständen zuständig, die notwendigen Massnahmen anzuordnen und die Bauausführung zu kontrollieren.

#### **4.2 Periodische Dichtheitskontrolle von Güllebehältern**

Im Vollzugskonzept vom 1. Oktober 2002 wurde die periodische Kontrolle der Dichtheit von Güllebehältern zurückgestellt. Eine Arbeitsgruppe des ZBV, des ALN und des AWEL hat zusammen mit einem erfahrenen Prüfenieur das Vorgehen zur periodischen Dichtheitskontrolle (wie damals vorgesehen) überprüft und in den Arbeitshilfen SE 33.1 bis 33.4 des AWEL beschrieben, so dass ein praxistaugliches Durchführungsprozedere vorliegt. Mit der periodischen Kontrolle zum Schutze des Grundwassers und zur Sicherheit auf den Betrieben, kann daher begonnen werden. Die periodische Kontrolle des baulichen Zustandes und der Dichtheit der Güllebehälter im Sinne von Art. 15 GSchG ist damit neu Bestandteil der Gewässerschutz-Folgekontrolle.

Güllebehälter liegen in einem der folgenden Gebiete und müssen neu periodisch in folgenden Zeitabständen überprüft werden:

- Grundwasserschutzzonen (Kontrolle gemäss dem zugehörigen Schutzzonenreglement)
- Gewässerschutzbereich A (Kontrolle alle 15 Jahre)
- Gewässerschutzbereich B und C (Kontrolle alle 20 Jahre)

In welcher Zone ein Güllebehälter genau liegt, ist aus der allenfalls vorhandenen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des AWEL ersichtlich. Der Landwirt kann sich auch auf der Gemeindeverwaltung anhand der Gewässerschutzkarte informieren, oder diese im Internet unter [www.gis.zh.ch](http://www.gis.zh.ch) durch wählen der entsprechenden Informationsebene einsehen. Ab voraussichtlich Ende 2006 werden die neuen Gewässerschutzbereiche zu berücksichtigen sein. Dann gilt, dass im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> (nutzbare Grundwasservorkommen) die Kontrolle alle 15 Jahre und im übrigen Bereich (üB) alle 20 Jahre zu erfolgen hat. Die neuen Karten werden dann unter der gleichen Adresse im Internet zu finden sein.

Die Dichtheitskontrolle wird von der örtlichen Baubehörden bzw. ihrer Kontrollorgane (§ 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz) vorgenommen. Die Adresse des Kontrollorganes kann bei der Gemeindeverwaltung bzw. dem örtlichen Bauamt nachgefragt werden. Wichtiger Hinweis: Die Überprüfung der Tragsicherheit einer Güllebehälterdecke ist nicht Aufgabe der Baubehörde, sie liegt einzig in der Verantwortung des Landwirts.

In begründeten Fällen können die Gemeinden auch kürzere Kontrollfristen setzen, wenn ihnen dies zum Schutz der Grundwasservorkommen oder im Einzelfall (Gewässerverschmutzungen oder bei Bauvorhaben des Landwirts etc.) notwendig erscheint.

Der Landwirt muss belegen können, wann seine Güllebehälter gebaut wurden. Für vor 1987 (Gewässerschutzbereich B und C, neu üB) bzw. 1992 (Gewässerschutzbereich A, neu A<sub>u</sub>) erstellte Behälter ist das Baujahr nicht mehr relevant, es zählt nur das Datum des Protokolls der Dichtheitskontrolle für die Festlegung bzw. das Erfordernis der nächsten Kontrolle.

Wo in letzter Zeit eine Dichtheitskontrolle stattgefunden hat, genügt es für den ÖLN, wenn der Landwirt seine Kopie des Kontrollprotokolls vorweist. Das Protokoll muss dem ÖLN-Kontrollleur (Agrocontrol, bio.inspecta oder Bio Test Agro) nicht ausgehändigt werden, es bleibt bei den Bauakten des Landwirts. Ist das Protokoll der Dichtheitskontrolle von neu nach 1987 oder 1992 erstellten Güllebehältern nicht mehr auffindbar, wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Dichtheitskontrolle stattgefunden hat, d.h. als Baujahr wird dann das Jahr der Gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch das AWEL oder durch die Gemeinde plus ein Zuschlag von max. zwei Jahren angenommen. Zur Bestimmung des nächsten Kontroll-Termins gilt dann dieses fiktive Baujahr. Damit kann auf die aufwändige Sache nach Abnahme-Protokollen bei Gemeinden, den Kontrollorganen und dem AWEL verzichtet werden.

Güllebehälter, die im Gewässerschutzbereich B und C (üB) vor 1987  
und  
Güllebehälter, die im Gewässerschutzbereich A (A<sub>u</sub>) vor 1992

erstellt wurden, müssen in jedem Fall neu kontrolliert werden, so dass die Abnahmeprotokolle unbedeutend sind und nicht mehr beschafft werden müssen.

Hat ein Landwirt in letzter Zeit einen neuen Güllebehälter gebaut, ist er in der Regel vom AWEL aufgefordert worden, auch die alten Güllebehälter kontrollieren zu lassen. Wenn das Protokoll der Dichtheitskontrolle des neuen Behälters vorliegt, wird davon ausgegangen, dass auch die alten Güllebehälter kontrolliert worden sind und daher die Behälter erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist wieder kontrolliert werden müssen. Fehlt aber das Protokoll für die Dichtheitskontrolle des neuesten Güllebehälters oder ist dem Kontrollorgan der Gemeinde oder dem AWEL bekannt, dass ein alter Güllebehälter nie kontrolliert wurde, wird eine Nachkontrolle der alten Güllebehälter angeordnet.

Bei Güllebehältern, die älter als 1992 bzw. 1987 sind, wird den Landwirten empfohlen, ihre Anlagen bald einmal durch das Kontrollorgan der jeweiligen Gemeinde kontrollieren lassen. Bei den ÖLN-Kontrollen ab 1. November 2007 muss zwingend ein aktuelles Kontrollprotokoll über die Dichtheitskontrollen vorliegen.

Für Güllebehälter, die nach 1987 resp. 1992 erstellt wurden, gibt die folgende Tabelle den Zeitplan für die Dichtheitskontrollen vor:

<b>Für den ÖLN muss das Protokoll über die Dichtheitskontrolle gemäss folgender Übersicht vorliegen</b>		
<b>Baujahr des Güllebehälters</b>	<b>Gewässerschutzbereich A</b>	<b>Gewässerschutz- bereich B und C</b>
vorher	2007	2007
1987	2007	2007
1988	2007	2008
1989	2007	2009
1990	2007	2010
1991	2007	2011
1992	2007	2012

1993	2008	2013
1994	2009	2014
1995	2010	2015
1996	2011	2016
1997	2012	2017
1998	2013	2018
1999	2014	2019
2000	2015	2020
2001	2016	2021
2002	2017	2022
2003	2018	2023
2004	2019	2024
2005	2020	2025
usw.	usw.	usw.

Für Landwirte der Jahrgänge 1942 bis 1945, gilt folgende Spezialregelung: Wenn Landwirte im Sinn haben, bei Erreichen des 65. Altersjahres die Viehhaltung aufzugeben, so dass keine Gülle mehr gelagert werden muss, und bis dahin einen Viehbestand von weniger als 12 Grossvieheinheiten halten, kann auf die Dichtheitskontrolle der Güllebehälter verzichtet werden, wenn die Sichtkontrolle im Rahmen des ÖLN nicht zu Beanstandung führte. Bei den zwischenzeitlichen ÖLN-Kontrollen sind keine Kontrollprotokolle mehr vorzuweisen.

Im Kanton Zürich erbringen rund 3'700 Direktzahlungsempfänger den ÖLN. Unter ihnen sind rund 2'700 Betriebe mit Tierhaltung. Angenommen werden zwei bzw. maximal drei Güllebehälter pro Betrieb. Damit sind im Kanton Zürich rund 6'000 bis 7'500 Anlagen auf Dichtheit zu kontrollieren.

Zwischen 1987 und 1996 wurden durchschnittlich 130 Güllebehälter pro Jahr gebaut, danach noch jährlich ca. 50. Das bedeutet, dass bis November 2007 rund 3'000 bis 4'000 ältere Anlagen zu kontrollieren sind. Da bei fehlendem Protokoll über die Dichtheitskontrolle der ÖLN als nicht erfüllt gilt und Kürzungen bei den Direktzahlungen zur Folge haben, empfiehlt es sich für den Landwirt, sich über seine Situation rasch klar zu werden.

Wie zur Dichtheitskontrolle vorzugehen ist, zeigt die Arbeitshilfe SE 33.1 des AWEL. Um die Kontrolle von Güllebehältern aus Ortbeton zu protokollieren, gibt es die Checkliste SE 33.2, für Güllebehälter aus Beton- oder Stahl-Elementen die Checkliste SE 33.3. Die Arbeitshilfe SE 33.4 zeigt den Kontrollablauf und die Zuständigkeiten. Sämtliche Arbeitshilfen können vom Internet herunterzuladen werden: [www.abwasser.zh.ch](http://www.abwasser.zh.ch) > Bewilligungen > Landwirtschaft oder sind beim AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu beziehen.

Die Dichtheitskontrollen bei Güllebehältern ist eine wichtige Massnahme zum Schutz des Grundwassers. Immerhin werden heute im Kanton Zürich rund zwei Drittel des Trinkwassers aus dem Grundwasser ohne jegliche Behandlung direkt ins Netz eingespiesen. Die Kontrollen tragen zudem auch zur Sicherheit des Betriebsinhabers und seiner Betriebsangehörigen bei.

Die Kontrollintervalle von 15, beziehungsweise 20 Jahre berücksichtigen die Lebensdauer eines Güllebehälters, den möglichen Verlust seiner Tragfähigkeit (zum Beispiel Durchrosten der Bewehrung bei der Güllegrubendecke) und den Generationenwechsel bei der Betriebsführung. Die verantwortlichen Stellen haben stark darauf geachtet, dass das Vorgehen zweckmässig und der Aufwand für den betroffenen Landwirt zumutbar ist.

Die vorstehende Regelung auferlegt den Landwirten die unmittelbare Handlungsverantwortung, so dass sie einzeln informiert werden müssen und eine Unterstützung des Staates erforderlich scheint. Auf Intervention des ZBV wurde bisher auf die Erstellung eines Güllegrubenkatasters verzichtet, was nun die Überprüfung der Fristeinhaltung der Dichtheitskontrolle erschwert und für die Landwirte zu einem gewissen Mehraufwand führt. Ohne Fristenkontrolle kann wiederum die ÖLN-Kontrolle nicht abschliessend und effizient durchgeführt werden. Damit die nötigen Angaben beschafft werden können, wird das ALN bei den Landwirten die noch fehlenden Daten erheben. Dazu wird den Betriebsinhabern, die noch keine ÖLN-Gewässerschutz-Erstkontrolle hatten, ein Erhebungsblatt zugestellt, das diese auszufüllen und dem ALN über den Ackerbaustelle-Leiter bis zum 15. September 2006 einzureichen haben. Sind die Angaben des Landwirts nicht nachvollziehbar, muss auf seine Kosten das Kontrollorgan der Gemeinde die Daten vor Ort verifizieren und dem ALN nachreichen. Nach Vorliegen der Daten, können diese den Kontrollorganisationen zur Verfügung gestellt werden, damit die ÖLN-Kontrolle möglichst reibungslos durchgeführt und die Direktzahlungen ohne Einschränkungen oder Kürzungen den Landwirten ausgerichtet werden können.

### **4.3 Kosten**

Gemäss Vertrag vom 10. Oktober 2002 des Zürcher Bauernverbandes mit der Volkswirtschafts- und der Baudirektion zum Vollzugskonzept Gewässerschutz in der Landwirtschaft sind die Kosten der Gewässerschutz-Folgekontrollen von den Landwirten zu tragen. Eine Unterstützung durch den Staat entfällt somit. Die Kosten für die Gewässerschutz-Folgekontrollen wurden bereits im Vollzugskonzept vom 1. Oktober 2002 abgeschätzt (Kap. 5.8.2). Ebenso sind die Kosten für die periodische Kontrolle der Dichtheit der Güllebehälter von den Landwirten zu tragen (Kap.5.8.3)

### **4.4 Sanierungsfristen für undichte Güllebehälter und andere schadhafte oder ungenügende Anlagen**

Siehe Vollzugskonzept vom 1. Oktober 2002.